

wirklich der Politik unseres Arbeiter- und Bauernstaates hinsichtlich der Entwicklung und Festigung der neuen Familienverhältnisse überlegen. Die gesellschaftliche Grundlage aber, die eine solche Wirkung des Unterhaltsanspruchs und eine solche Rolle der Tätigkeit der Gerichte ermöglicht, ist die Beseitigung

der Massenarbeitslosigkeit und der wirtschaftlichen Krisen, ist die durch das gesellschaftliche Eigentum, durch die volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft und die Volkswirtschaftsplanung gewährleistete Sicherung und ständige Verbesserung der materiellen Lebenslage der Werktätigen.

Die Bedeutung und die Besonderheiten der Beweismittel im Strafprozeß

Von RICHARD SCHINDLER, Dozent, und ALICE UHLIG, Oberassistent

an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

Die Tatsachen und Umstände, die unsere demokratischen Gerichte ihren Entscheidungen zugrunde legen, müssen wahr sein. Das Gericht hat alles zu tun, heißt es in § 200 StPO, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Das ist eine grundlegende, wichtige politische Forderung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der Deutschen Demokratischen Republik, die in unserer Strafprozeßordnung ihren Niederschlag gefunden hat. Alle anderen herrschenden Klassen vor der Arbeiterklasse waren und sind gezwungen, die Wahrheit im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Klassenherrschaft zu verschleiern¹⁾. Das spiegelt sich auch in der imperialistischen Strafprozeßlehre wider. So schreibt der westdeutsche Rechtslehrer Eberhard Schmidt über die Erforschung der Wahrheit durch das Gericht:

„Fraglich ist nur, wann das Gericht sich sagen darf, daß es die Wahrheit erforscht habe. Kann dem Gericht bei der allgemeinen Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens ein so hohes Ziel überhaupt gesteckt werden? StPO § 261²⁾ versieht die Wahrheitsforschungspflicht mit der richtigen und notwendigen Maßgebung; das Gericht hat sich von dem dem Urteil zugrunde zu legenden Tatsachen eine Überzeugung zu verschaffen. Damit ist zunächst gesagt, daß jene letzte Unsicherheit und Unzulänglichkeit, die von menschlichen Erkenntnismöglichkeiten nun einmal nicht zu trennen ist, der Möglichkeit einer richterlichen Tatsachenfeststellung nicht im Wege steht.“³⁾

Drücken wir das, was E. Schmidt hier schreibt, positiv aus, dann heißt es nichts anderes, als daß zur Verurteilung eines Menschen ein bestimmter Grad von Wahrscheinlichkeit genügt.

Eine solche Lehre gibt es in unserem Strafprozeß nicht. Die Werktätigen fordern mit Recht, daß die Tatsachen und Umstände, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch eines Menschen beruhen, nicht nur wahrscheinlich, sondern wahr sind. Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane sind verpflichtet, alle tatsächlichen Umstände, die mit der Strafsache in einem bestimmten Zusammenhang stehen, in voller und genauer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit festzustellen. Sie müssen die objektive Wahrheit⁴⁾ erforschen.

Die wichtigste Rolle in diesem Prozeß der Erforschung der objektiven Wahrheit spielen die gerichtlichen Beweise. Ihre Behandlung erfordert zunächst eine begriffliche Erläuterung.

1) vgl. hierzu Geräts, „Die ersten Urteile des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofes in politischen Verfahren“, NJ 1954 S. 618 ff.

2) der westdeutschen Strafprozeßordnung — die Verf.

3) E. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, S. 157/158.

4) Der Begriff „materielle Wahrheit“, der bisher zur Charakterisierung der Wahrheit im Strafprozeß verwandt wurde, ist unrichtig. Die sowjetische Zeitschrift „Fragen der Philosophie“ schrieb hierzu in Heft 1/53: „... So wurde lange unter den Prozeßrechtlern eine ‚Diskussion‘ über die Frage geführt, was materielle Wahrheit ist und ob sie in der Gerichtsentcheidung enthalten sein muß. Dieses Thema wurde in mehreren Büchern und zahlreichen Artikeln behandelt. Woher aber nahm man überhaupt den Begriff der materiellen Wahrheit? Man nahm ihn aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft. Benötigt man diesen Begriff in der sowjetischen Rechtswissenschaft? Man braucht ihn absolut nicht. Der marxistische Terminus objektive Wahrheit drückt weit genauer das Wesen der Sache aus, die in den Arbeiten der Juristen unter dem Begriff ‚materielle Wahrheit‘ erscheint...“

Bekanntlich ist Gegenstand des Strafverfahrens die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines oder mehrerer Angeklagter für eine oder mehrere bestimmte strafbare Handlungen. Diese Tatsache folgt aus dem in unserem demokratischem Strafrecht geltenden Grundsatz: nullum crimen, nulla poena sine lege. Dieser Grundsatz, der im Ergebnis der revolutionären Umwälzungen auf ökonomischem und politischem Gebiet in der Deutschen Demokratischen Republik einen neuen Inhalt erhalten hat, ist Bestandteil unserer demokratischen Gesetzlichkeit. Er spiegelt sich sowohl in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Art. 135) wie auch in unserem Strafgesetzbuch (§ 2) wider. Aus diesen Bestimmungen folgt, daß ein Bürger nur dann bestraft werden kann, wenn er eine Handlung begangen hat, die zur Zeit ihrer Begehung von einer konkreten Strafrechtsnorm mit Strafe bedroht war, und wenn diese Handlung die von der konkreten Strafrechtsnorm bezeichneten Merkmale aufweist.

Das nachzuweisen ist eine der Hauptaufgaben, die unsere demokratischen Gerichte im Strafprozeß, als dem Mittel zur Verwirklichung des Strafrechts, zu lösen haben. Sie haben zwei Hauptfragen, die nicht immer leicht zu beantworten sind, zu entscheiden:

1. Ist eine durch Gesetz für strafbar erklärte, die demokratische Ordnung der Arbeiter und werktätigen Bauern in der DDR gefährdende und moralisch-politisch verwerfliche Handlung begangen worden?

2. Hat der Angeklagte diese Handlung begangen und ist er dafür verantwortlich?

Die Tatsachen und Umstände, die die strafbare Handlung bilden, gehören dann, wenn das Gericht tätig wird, der Vergangenheit an. Das Gericht hat, unterstützt durch die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt, die Aufgabe, ein in der Vergangenheit liegendes gesellschaftliches Ereignis, eben die konkrete strafbare Handlung, der objektiven Wirklichkeit entsprechend zu rekonstruieren. Das Gericht muß sich, aufbauend auf den Erfahrungen der gesellschaftlichen Praxis im allgemeinen, z. B. den Erfahrungen des Klassenkampfes und der eigenen gerichtlichen Tätigkeit (in den konkreten und anderen Fällen im besonderen), gestützt auf das demokratische Rechtsbewußtsein, die Überzeugung verschaffen, daß der Ablauf der strafbaren Handlung so und nicht anders gewesen ist, daß dieser Angeklagte und kein anderer die strafbare Handlung begangen hat.

Es ist verständlich, daß diese Überzeugung, die innere richterliche Überzeugung, als die Krönung der prozessualen Tätigkeit des Richters begründet sein muß. Das ist sie dann — und nur dann —, wenn sie auf Tatsachen^{5) * *)}, d. h. Erscheinungen (Fakten) der materiellen Welt beruht, die unabhängig davon existieren, ob wir von ihrem Dasein wissen oder nicht⁶⁾. Diese Tatsachen müssen mit den die strafbare Handlung bildenden, dem Gericht unbekanntem Tatsachen in einem solchen Zusammenhang stehen, daß aus dem Vorhandensein der ersteren die Existenz, die Wirklichkeit der letzteren folgt. Dieser Zusammenhang zweier Tatsachen wird dadurch ausgedrückt, daß man sagt, die eine beweise die andere.

5) Den Gegensatz dazu bilden Meinungen, Auffassungen oder Werturteile.

6) vgl. A. J. Wyschinski, Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht. Moskau 1950, S. 223 (russ.) oder M. A. Tschelzow, Der sowjetische Strafprozeß, Moskau 1931. Kap. vxii (russ.).